

## Anhang zur Konsultation Pflanzliches und forstliches Vermehrungsgut (überarbeitete Vorschriften) 21. Dezember - 27. März 2022

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu einer möglichen Saatgutrechtsreform Stellung zu nehmen.

**Die Vereinheitlichung auf dem Saatgutmarkt stoppen:** Das aktuelle Saatgutrecht geht mit einer zu hohen Marktkonzentration einher. In vielen Bereichen sind nur ein, zwei oder eine Handvoll Anbietende auf dem Markt, auch wenn insgesamt im Saatgutsektor, im weitesten Sinn, mehrere tausend Unternehmen in der EU tätig sind. Noch mehr EU-weite Vereinheitlichung und auch die Privatisierung von Kontrollfunktionen könnten zu noch mehr Monopolisierung führen.

Mehrere EU-Mitgliedsstaaten haben im geltenden Saatgutrecht gewisse Freiräume für die Weitergabe von Vielfaltssorten aus der *on farm*-Erhaltung geschaffen, während nur einzelne Staaten praktisch keine Freiräume gelassen haben. Nationalstaatliche Spielräume hinsichtlich der Ausnahmen für Vielfalt bieten die Möglichkeit, auf regionale Besonderheiten und Entwicklungen einzugehen.

Die Kriterien für Marktzulassung „Distinct, Uniform, Stable“ (unterscheidbar, homogen, unveränderlich) haben Hybridtechnik einseitig gefördert ebenso wie Geistiges Eigentum, das auf denselben Kriterien beruht. Eine Prüfung der Nachhaltigkeit von DUS-Sorten kann nur wenig fundierten ökologischen Fortschritt bringen. Die DUS-Kriterien lassen nämlich eine Anpassungsfähigkeit der Sorten an ökologische Bedingungen von vorneherein nicht zu. Es geht dabei um die Fähigkeit sich anzupassen, nicht um unveränderlich „angepasste Sorten“.

DUS-Kriterien und die Begrenzungen bei der Zulassung von Sorten und Populationen, die ihnen nicht entsprechen, erscheinen widersinnig in Bezug auf Umwelt- und Klimaziele und überdies zweifelhaft, was gleiche Wettbewerbsbedingungen betrifft.

**Kennzeichnungspflicht für Vermehrungsbeschränkung:** Hybridsaatgut und eigentumsrechtlich geschütztes Saatgut – auch das für den Endverbrauch in Hobbygärten - kann die ökologisch erforderliche Anpassungsfähigkeit nicht bieten. Es muss hinsichtlich der Vermehrungsbeschränkungen transparent gekennzeichnet sein.

**Seltene Arten nicht durch Regeln einschränken:** Der Geltungsbereich des geltenden Saatgutrechts umfasst rund 250 Arten mit wirtschaftlicher Bedeutung, die in den bestehenden Richtlinien aufgelistet sind. Es wäre unverhältnismäßig und schädlich für die Vielfalt, nicht nur die 250 marktgängigen Arten, sondern zusätzlich auch selten genutzte Arten mit neuem Verwaltungsaufwand zu belegen, bevor davon Samen oder Pflanzen produziert oder verkauft werden dürfen.

**Ökologie im Erwerbsanbau zur Regel machen:** Im geltenden Saatgutrecht ist es erwiesenermaßen möglich, ökologisch nützliche Kriterien für die Marktzulassung einzusetzen. Es wurden bereits Zulassungsmöglichkeiten für so genannte „Amateur-“ und „Erhaltungssorten“ eingerichtet. Dies zeigt, dass Verbesserungen im Saatgutrecht auch ohne umfassende Reform möglich sind, auch wenn die genannten Zulassungsmöglichkeiten defizitär und stark überarbeitungsbedürftig sind.

Ökologisches heterogenes Material könnte schon jetzt im Erwerbsanbau die Regel werden, wenn die neue Ökoverordnung mit den darunter zulässigen heterogenen Populationen in allen Mitgliedsstaaten beherzt umgesetzt würde. Green Deal, Farm-to-Fork und die Biodiversitätsstrategie braucht vor allem politischen Willen, damit die Landwirtschaft in der EU ökologischer wird.

**Vielfalt kommt aus der *On farm*-Erhaltung:** Die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt erfolgt teilweise in Genbanken, wo das Saatgut in möglichst kleinen Portionen möglichst lange ohne Aussaat keimfähig bleiben soll. Dagegen können sich mit der jährlichen Aussaat in Gärten und auf Feldern (*on*

*farm*-Erhaltung) an vielen Orten die samenfesten Sorten anpassen und weiterentwickeln. Die besondere Leistung dieser Vielfaltssorten liegt in ihrer genetischen Bandbreite und in ihrer Evolution, ihrer räumlichen und zeitlichen Anpassungsfähigkeit.

Bei der *on farm*-Erhaltung untrennbar vom Saatgut sind sowohl die Akteure als auch das notwendige fachliche Wissen. Gerade das persönliche Engagement der VielfaltserhalterInnen, der fachliche und menschliche Austausch zwischen ihnen sowie die Weitergabe ihres Wissens machen ihr Saatgut zu einem Kulturgut und Erbe der Menschheit.

**Den Erfolg der *On farm*-Erhaltung stärken:** Auch wenn während der Industrialisierung der Landwirtschaft 90 Prozent der Sorten verloren gegangen sind, konnten seit Beginn der Umweltbewegungen in den 1980er Jahren ein Teil der noch übrigen Sorten in der *on farm*-Erhaltung angebaut und weiterentwickelt werden. Mit handwerklichen Methoden werden kleine Mengen Saatgut traditioneller samenfester Sorten an möglichst vielen Orten vermehrt, das Wissen weitergegeben, und das Saatgut zunehmend bei Veranstaltungen und per Webshops von Individuen und Organisationen verkauft. Die Akteure sind meist nicht registriert, und die Sorten meist nicht zugelassen. So wird Verwaltungsaufwand vermieden, ohne dass Schaden entsteht.

Anders als im Markt für Endverbraucher-Hobbysaatgut, der meist von global tätigen Konzernen mit minimiertem Wettbewerb beliefert wird, sind bei der *on farm*-Erhaltung mehr individuelle Akteure, meist lokal, tätig und oft direkt zugänglich. Es besteht Nachfrage nicht etwa nach amtlicher Zulassung oder Kontrolle, sondern viel mehr nach dem Wissen der Anbietenden, nach Anpassungsfähigkeit der Sorten, nach samengärtnerischen Methoden für die eigene Vermehrung, nach guten Eigenschaften für Natur und Selbstversorgung. Dies ist das Erfolgsrezept der *on farm*-Erhaltung. Sie muss unbedingt bestehen bleiben und gestärkt werden, damit die Anpassungsfähigkeit der Kulturpflanzen als Grundlage der Welternährung insbesondere im Klimawandel fortbestehen und umfassend genutzt werden kann.

***On farm*-Erhaltung nicht durch Rechtsvorschriften belasten:** Die Bedeutung des Verkaufs von nicht registrierten Sorten für die *On-Farm*-Erhaltung wird im von der EU-Kommission beauftragten Datenanalysebericht kaum behandelt. Dieser Verkauf ist wichtig, damit eine wachsende Anzahl von Menschen, die noch nichts zum Tauschen haben, Saat- und Pflanzgut von traditionellen samenfesten Sorten erwerben und sie weiter vermehren können. Die Anzahl Saatgutfestivals hat sich seit 2013 vervielfacht, bis durch die Pandemie teilweise Webshops deren Aufgabe übernahmen und nicht mehr wegzudenken sind. Auch von Vorschriften für den Anbau muss die *On farm*-Erhaltung befreit bleiben.

**Ausnahmen für Vielfalt nicht auf Organisationen beschränken:** Auch wenn die Vielfaltserhaltung eine gesellschaftliche Aufgabe ist, sind die entscheidenden Akteure oft Individuen, nicht nur Organisationen. Ausnahmen, die für die Vielfaltserhaltung gelten, müssen sich daher explizit auch auf Einzelpersonen beziehen, nicht nur auf Organisationen. Gemeinnützigkeit darf keine Bedingung für Ausnahmen sein, denn nur Organisationen, nicht Einzelpersonen, können gemeinnützig sein.

**Die internationalen Regelwerke zur *on farm*-Erhaltung auch in der EU umsetzen:** Die notwendigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche *on farm*-Erhaltung sind in internationalen Regelwerken festgelegt. Laut UN-Konvention über Biologische Vielfalt und FAO-Saatgutvertrag (ITPGRFA) ist die *on farm*-Erhaltung von Nutzpflanzenvielfalt für die Welternährung unverzichtbar. Sie erfordert den Anbau, die Nutzung, den Tausch und den Verkauf des Saatguts aus bäuerlichen und traditionellen Anbausystemen. Auch Wissen und Fertigkeiten müssen allgemein zugänglich bleiben. Die entsprechenden Rechte werden im ITPGRFA sowie im UNDROP definiert. Beide gelten in der EU und in Deutschland. Der ITPGRFA ist ein ratifizierter internationaler Vertrag, UNDROP ist eine von der UN- Generalversammlung verabschiedete Spezifikation der Menschenrechtserklärung, die UN-Mitgliedsstaaten umsetzen müssen.